

## ZUSTIMMUNG ZU DEN GEMEINSCHAFTSRAHMEN BZW. GEMEINSCHAFTSLEITLINIEN FÜR STAATLICHE BEIHILFEN IM AGRARSEKTOR

(2004/C 263/07)

Gemäß Artikel 26 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates vom 22. März 1999 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 des EG-Vertrags<sup>(1)</sup> teilt die Kommission Folgendes mit:

### A. *Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen im Rahmen von TSE-Tests, Falltieren und Schlachtabfällen*<sup>(2)</sup>

Gemäß Nummer 52 des vorgenannten Gemeinschaftsrahmens sind die Mitgliedstaaten gebeten worden, bis spätestens 31. März 2003 schriftlich zu bestätigen, dass sie den vorgeschlagenen zweckdienlichen Maßnahmen zustimmen.

Mit Schreiben vom 14. März 2003 (Frankreich), 26. März 2003 (Spanien), 31. März (Österreich), 31. März 2003 (Schweden), 31. März 2003 (Vereinigtes Königreich), 4. April 2003 (Irland), 4. April 2003 (Belgien), 10. April 2003 (Portugal), 6. Mai 2003 (Italien), 12. Mai 2003 (Griechenland), 15. Mai 2003 (Dänemark), 23. Mai 2003 (Niederlande), 22. September 2003 (Finnland), 3. März 2004 (Deutschland) und 30. März 2004 (Luxemburg) haben alle Mitgliedstaaten mitgeteilt, dass sie dem Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen im Rahmen von TSE-Tests, Falltieren und Schlachtabfällen zustimmen.

### B. *Gemeinschaftsleitlinien für staatliche Beihilfen zur Werbung für in Anhang I des EG-Vertrags genannte Erzeugnisse und bestimmte nicht in Anhang I genannte Erzeugnisse*<sup>(3)</sup>

Gemäß Nummer 72 der Leitlinien sind alle Mitgliedstaaten ersucht worden, ihre Zustimmung zu den Vorschlägen für zweckdienliche Maßnahmen bis spätestens 1. Oktober 2001 schriftlich zu bestätigen. Sollte es ein Mitgliedstaat versäumen, seine Zustimmung zu diesen Vorschlägen vor dem genannten Termin schriftlich zu bestätigen, so wird die Kommission davon ausgehen, dass der betreffende Mitgliedstaat diesen Vorschlägen zustimmt, es sei denn, er erklärt seine Ablehnung ausdrücklich in schriftlicher Form.

Da die Kommission kein Ablehnungsschreiben erhalten hat, geht sie davon aus, dass alle Mitgliedstaaten diesen Vorschlägen zugestimmt haben und alle bestehenden Beihilfepläne so abgeändert worden sind, dass sie den Leitlinien ab 31. Dezember 2001 entsprechen.

### C. *Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen im Agrarsektor*<sup>(4)</sup>

Gemäß Nummer 23.4 des Gemeinschaftsrahmens sind die Mitgliedstaaten gebeten worden, bis spätestens 1. März 2000 schriftlich zu bestätigen, dass sie den vorgeschlagenen zweckdienlichen Maßnahmen zustimmen.

Hat ein Mitgliedstaat den Vorschlägen nicht bis zu dem genannten Datum schriftlich zugestimmt, geht die Kommission davon aus, dass der betreffende Mitgliedstaat diese annimmt, sofern er nicht ausdrücklich in schriftlicher Form seine Zustimmung verweigert hat.

Da die Kommission kein Verweigerungsschreiben erhalten hat, geht sie davon aus, dass alle Mitgliedstaaten diese Vorschläge angenommen haben und alle bestehenden Beihilferegelungen bis spätestens 30. Juni 2000 bzw. 31. Dezember 2000 an die Bestimmungen der Rahmenregelung angepasst worden sind.

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 83 vom 27.3.1999.

<sup>(2)</sup> ABl. C 324 vom 24.12.2002.

<sup>(3)</sup> ABl. C 252 vom 12.9.2001.

<sup>(4)</sup> ABl. C 28 vom 1.2.2000.